



Resolution des Rates des Flecken Coppengröße zur kommunalen Finanzausstattung sowie zur Ausweitung des Betriebskostenzuschusses für die Kindertagesstätten

Seit Jahren stehen die Aufgaben und Finanzen der kommunalen Selbstverwaltung im Fokus der Öffentlichkeit. Viele Kommunen sind überschuldet und können nicht einmal mehr ihre elementaren Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen. Trotz derzeitiger guter wirtschaftlicher Vorzeichen verschärft sich die Situation weiter, sodass es in vielen Kommunen nicht mehr fünf vor, sondern bereits fünf nach zwölf ist.

Als eine der wesentlichen Ursachen für die finanzielle Schräglage sind die immer mehr werdenden Sozialaufgaben mit einem breiten Leistungskatalog. Als ein markantes Beispiel, so auch in Coppengröße, sind die Kindertagesstätten zu nennen. Diese sorgten bundesweit für eine Verdoppelung der Ausgaben von 11 Mrd. auf 22 Mrd. allein in der Zeit von 2006 bis 2013.

Seit dem ursprünglichen Rechtsanspruch aus dem Jahr 1996 sind die Kosten für Personal und Ausstattung durch zahlreiche neue Regelungen - genannt sei hier der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab dem 1. August 2013 für Kinder ab einem Jahr - exorbitant angestiegen.

Diese Kostensteigerungen auf Grund von Neuregelungen und erweiterten Rechtsansprüchen spiegeln sich auch im Flecken Coppengröße wieder. Wurden 1991 noch 45.000,00 EUR für Betriebskosten aufgewendet, waren es in 2007 schon 400.000,00 EUR und schließlich in 2015 über 900.000,00 EUR – Tendenz steigend.

Bis heute hat sich im Flecken Coppengröße allein aus diesem Bereich ein Defizit von fast zehn Millionen Euro aufgebaut! Diese Zahlen sind in ganz Niedersachsen wiederzufinden, wie es auch der Landesrechnungshof in seinem kommunalen Prüfbericht 2014 beschieden hat. Eine Entlastung ist daher zwingend erforderlich, um der Kostendynamik entgegenzuwirken.

Außer Frage steht, dass die Kindergärten und auch die Schulen ein wichtiger Baustein für unser aller Zukunft sind. Im Volksmund heißt jedoch ein alter Spruch „wer die Musik bestellt, der muss sie auch bezahlen“, d. h. im Rahmen der Konnexität hat das Land Niedersachsen die Verpflichtung, für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen zu sorgen.

Auch das ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, das zur Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung den Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben klarstellt, bestärkt uns in der Auffassung, dass der Landesgesetzgeber verpflichtet ist, im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes für eine angemessene Finanzausstattung seiner Kommunen zu sorgen. Denn eine Vielzahl von freiwilligen Aufgaben wird zunehmend in Frage gestellt. Damit ist nicht nur die kommunale Selbstverwaltung, sondern auch die lokale Demokratie gefährdet. Sie ist die Basis unseres Staates. Die Politik ist daher aufgefordert, eine Wende zwingend herbeizuführen, um die kommunale Selbstverwaltung nicht zu gefährden beziehungsweise zu zerstören.

Vor diesem Hintergrund fordert der Rat des Flecken Coppenbrügge, begründet durch den Art. 28 Abs. 2 GG „Die Kommunen haben einen Anspruch gegen das Bundesland, dem sie angehören, auf eine finanzielle Mindestausstattung. Dieses muss es den Kommunen erlauben, nicht nur ihre Pflichtaufgaben, sondern darüber hinaus freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen“,

- **umfangreiche Betriebskostenzuschüsse mit dem Ziel der Beitragsfreiheit für die Krippen- bzw. Kindergartenplätze und damit einhergehend eine dauerhafte Entlastung der Kommunen in Niedersachsen sowie die**
- **das Umsetzen einer Reform der kommunalen Finanzausstattung.**

gez. Achim Küllig
- Ratsvorsitzender -

gez. Hans-Ulrich Peschka
- Bürgermeister -

Coppenbrügge, 11. Mai 2016